

Leipziger Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes.

Abonnementpreis pro Monat einschließlich Bringerlohn 70 Pfg., bei Selbstabholung 60 Pfg.; mit der illustrierten Wochenbeilage „Neue Welt“ einschließlich Bringerlohn 80 Pfg., bei Selbstabholung 70 Pfg. — Durch die Post bezogen vierteljährlich 2.10 Mk., für 2 Monate 1.40 Mk., für 1 Monat 70 Pfg. ausschließlich Bestellsgebühren.

Redaktion: Tauscher Str. 10/21.
Telegramm-Adresse: Volkszeitung, Leipzig.
Telephon 2721.
Sprechstunde: 6—7 Uhr abends.

Inserate werden die 5 gepaltene Zeile oder deren Raum mit 25 Pfg. für Gewerkschaften, politische und gemeinnützige Vereine mit 20 Pfg. berechnet. Schwieriger Satz nach höherem Tarif. — Der Betrag ist im Voraus zu bezahlen. — Schluß der Annahme von Inseraten für die nächste Nummer früh 9 Uhr. — Ausgegebenen Inserate können nicht wieder zurückgezogen werden.

Die Leipziger Volkszeitung erscheint täglich mit Ausnahme der Sonntage und Feiertage. — Verlag und Expedition: Tauscher Straße 10/21. Geschäftszeit 8—12 und 2—7 Uhr. Sonn- und Feiertage 8 bis 11.

Zum Leipziger Ärztekrieg.

Leipzig, 11. August.

Vom Aktionsausschuß für Ärztesachen geht uns die nachstehende Schilderung der gegenwärtigen Kriegslage zur Veröffentlichung zu:

Der dieser Tage bekannt gewordene Beschluß des Vereins freiberuflicher Kassenärzte, auf die von der Kreishauptmannschaft bis zum 10. August verlangte, auf neuen Sonderbestimmungen basierende Umwandlung der ehemaligen Distriktsärzte einzugehen, hat überall nicht nur gerechtes Aufsehen erregt, es werden auch seine Folgen vielfach falsch beurteilt. Vor allem muß der irrtümlichen Auffassung entgegengetreten werden, daß mit der beschlossenen und inzwischen wohl perfekt gewordenen Umwandlung der Verträge der vormaligen Distriktsärzte ein „vorläufiger Abschluß“ im Ärztekriege in dem Sinne eingetreten sei, als ob in dem Konflikt jetzt eine Ruhepause stattfinde. Es könnte die allerbedenklichsten Folgen zeitigen, wollte der Aktionsausschuß für Ärzte sachen, dessen Aufgabe es ist, den Kampf gegen die Honorarigen zu einem für die versicherten Arbeiter siegreichen Ende zu führen und der deshalb auch die Pflicht hatte, den Vorgängen auf dem Kriegsschauplatz seine ununterbrochene Aufmerksamkeit zu widmen, jene irrtümliche Auffassung unwiderprochen lassen. Selbst wenn die ehrengerichtlich verfolgten und sonst schikanierten Distriktsärzte durch das Bedürfnis nach Ruhe und Frieden zu ihrer veränderten Haltung bestimmt worden wären, für den Aktionsausschuß und die Mitglieder der Leipziger Ortskrankenkasse darf dadurch der grundsätzliche Kampf gegen das mit den Interessen der Kasse unverträgliche System der freien Arztwahl in keiner Weise beeinträchtigt werden. Dieser Kampf kann und muß, wie die Dinge nun einmal stehen, selbst gegen den Willen der Distriktsärzte mit aller Schärfe fortgesetzt werden.

Wie auf anderen Gebieten hat sich auch die im Ärztekriege die Kampfstärke nach den jeweiligen Verhältnissen zu richten; sie darf nichts Unabänderliches sein, sondern muß den besonderen Umständen der einzelnen Kampfesphasen Rechnung tragen. Kein Geringerer denn Liebknecht war es, der einst ansrief: Aendern sich die Verhältnisse, die wir bekämpfen, aller vierundzwanzig Stunden, so ändert sich im einzelnen auch unsere Taktik.

Zu einer Aenderung unserer bisherigen Taktik drängen die Verhältnisse, insbesondere die von der Kreishauptmannschaft angekündigte Umwandlung einiger Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches ohnehin, auch wenn die Distriktsärzte auf ihre alten Anstellungsverträge bestanden hätten. Ja, diese notwendige Aenderung unserer Taktik wird durch die erfolgte Vertragsumwandlung ganz wesentlich erleichtert und, wenn auch ungewollt, begünstigt. Auch wider ihren

Willen wurden die ehemaligen Distriktsärzte in dem von der Arbeiterschaft durchzuführenden Kampfe fernerhin eine ähnliche Bedeutung haben, wie etwa diejenigen honorarigen Ärzte, die bisher vom Aktionsausschuß bei der Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe besonders empfohlen wurden, um den übrigen „freigewählten“ Honorarigen die nachgerühmten „Vorrechte“ der freien Arztwahl besonders erkennbar werden zu lassen.

Zur Begründung hierfür sei zunächst auf die Tatsache verwiesen, daß, nachdem die Anfechtungsklage der Ortskrankenkasse gegen das oktroyierte „Abkommen“ vom 7. Mai d. J. vom Obergerichtungsverwaltungsgericht verworfen worden ist, die Kreishauptmannschaft ihre früheren Maßnahmen zur Ausführung des von ihr als „unabänderlich“ bezeichneten Systems, die durch die erwähnte Anfechtungsklage unterbrochen worden waren, wieder aufgenommen und in Erfüllung einiger früherer Wünsche der Distriktsärzte folgende neuen Sonderbestimmungen für die Vertragsumwandlung formuliert hat:

§ 12.

Mit dem gegenwärtigen Abkommen wird der zwischen den Parteien unter dem 1904 abgeschlossene Dienstvertrag vorbehaltlich des in den nachstehenden Paragraphen bestimmten außer Wirksamkeit gesetzt. Sollte vor dem (Ablauf der alten Vertragsdauer) das mit dem heutigen Vertrage zugrunde liegende Organisationsabkommen vom 7. Mai 1904 wieder aufgehoben werden, so tritt der vorerwähnte alte Dienstvertrag an Stelle des heutigen von selbst wieder in Kraft. Andernfalls bleibt der heute abgeschlossene Vertrag, sofern er nicht nach Maßgabe des § 17 von dem unterzeichneten Arzte noch vorher aufgekündigt wird, auch über den (Ablauf der alten Vertragsdauer) hinaus dergestalt in Geltung, daß mit dem Ablaufe dieses Tages der alte Vertrag vom sowie die auf diesem beruhenden Sonderbestimmungen (§§ 12 bis 18) endgültig aufgehoben werden und der unterzeichnete Arzt, ohne daß es einer neuen Zulassung bedarf, in die Reihe der übrigen, auf Grund des Abkommens (vom 7. Mai 1904) zugelassenen Kassenärzte tritt.

§ 13.

Das im Vertrage vom Herrn angeführte feste Einkommen von jährlich Mk. wird demselben, und zwar unter Verbeibehaltung der bisherigen Zahlungsweise (monatliche von der Kasse zu leistende Nachzahlungen von je Mk.), auch weiterhin ungekürzt gewährt. Es hat jedoch Herr so lange die Kasse keine im alten Vertrage festgesetzte Verpflichtung zur Behandlung von Familienangehörigen ihrer Mitglieder ihrerseits nicht in Anspruch nimmt, dasjenige, was er durch die Behandlung solcher Familienangehöriger anderweit erwirbt, auf jenes Einkommen insofern sich anrechnen zu lassen, als diese Anrechnung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 324, 615 B. G. B.) auch unter dem alten Vertrage Platz zu greifen haben würde. Zu diesem Zwecke sind die auf die Behandlung von Familienangehörigen der Kassenmitglieder

bezüglichen auf Grund der einschlagenden Bestimmungen gewissenhaft zu liquidierenden Honorarbeträge unter Beifügung der Adresse des betreffenden Patienten und unter Angabe der geleisteten Zahlungen der Kasse allmonatlich vollständig mitzuteilen.

§ 14.

Herrn verbleibt das Recht, unter Beobachtung der Verteilungsbestimmungen in § 8 des vorliegenden Vertrags sich alljährlich insgesamt vier Wochen Urlaub zu nehmen. Für weitergehende Dienstunterbrechungen, z. B. infolge von Krankheit gelten wie nach dem alten Vertrage lediglich die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15.

Soweit einzelnen Ärzten für Tätigkeit in den Beratungsanstalten besondere Entschädigungen zustehen, bleiben diese Entschädigungsansprüche der Kasse gegenüber unberührt.

§ 16.

Uebersteigen die nach § 8 der Anlage (Abkommen vom 7. Mai) aufgestellten Liquidationen innerhalb eines Jahres die in § 13 Satz 1 gewährleistete Summe (feste Gehaltssumme), so findet eine Verpflichtung zu weiteren ärztlichen Dienstleistungen für das betreffende Jahr nicht statt.

§ 17.

Der gegenwärtige Vertrag kann von Herrn jederzeit aufgekündigt oder durch einseitigen Verzicht auf die Sonderbestimmungen der §§ 12—18 in einem den § 1 des Abkommens vom 7. Mai 1904 entsprechenden Zulassungsvertrag (freier Arztvertrag) umgewandelt werden.

Dagegen ist er auf Seiten der Kasse bis zu dem in § 12 Satz 2 bezeichneten Termine einer Aufkündigung, soweit eine solche nicht nach gesetzlicher Vorschrift auch gegenüber dem alten Vertrage (§ 17 Satz 1) zulässig sein würde, nicht unterworfen.

§ 18.

Bis zu dem in § 12 Satz 2 bezeichneten Zeitpunkte werden die Beschlüsse der ärztlichen Vertrauenskommission und des Schiedsgerichts hinsichtlich der Behandlungs- und Rezeptkontrolle dem unterzeichneten Arzte gegenüber dergestalt beschrankt, daß beanstandete Beträge lediglich von der Einrechnung in die auf das ärztliche Pauschale wirkende Gesamtsumme (§ 7 des Vertrags vom 7. Mai) ausgeschlossen werden können, die Entscheidung über eine etwaige Postbarmachung des Arztes aber nach wie vor lediglich dem Kassenvorstande zusteht.

Diese neuen Vertrags-Sonderbestimmungen lassen also die den vormaligen Distriktsärzten durch die ursprünglichen, von der Kasse abgeschlossenen Verträge eingeräumten festen Gehaltsansprüche unberührt, es wird den vormaligen Distriktsärzten ebenso wie den Ärzten der Beratungsanstalten der Charakter festbesoldeter beamteteter Ärzte beibehalten. Der Charakter als Distriktsärzte aber ist nicht nur durch das freispruchsmäßigrechtliche Nachwort vom 7. Mai d. J. beseitigt, die vormaligen Distriktsärzte haben auch selbst bereits vor Monaten auf diesen Charakter dadurch verzichtet, daß sie sich bereit erklärten, die Patienten nicht nur des ihnen ursprünglich angewiesenen Distrikts, sondern die Patienten des gesamten Kassenbezirks zu behandeln. Insofern wird also an dem

Seuilleton.

Das Haus an der Peronabrücke.

Novelle von Friedrich Salm.

Es waren traurige Tage, die Ruggiero nach diesem verhängnisvollen Abend verlebte. Ueberraschend schnell vom Krankenbette erstanden, auf das ihn die jenem Sturm leidenschaftlicher Aufregung nachfolgende Erschöpfung hingestreckt hatte, mochte allerdings sein Körper sich binnen kurzen wieder vollkommen kräftigen und erholen, allein über seinem Geiste hing seit jener Stunde eine düstere, nie mehr aufzuhellende Wolke. Nicht als ob Ambrosia ihn etwa mit Vorwürfen gequält oder in ihn gedrungen hätte, sich ausdrücklich und für alle Zeiten von seinen verderblichen Plänen loszusagen; sie hatte vielmehr, im Gegenteil, nicht aus Schonung oder Sorge für den Kranken, dessen liebevollste Pflegerin sie war, sondern in der Ueberzeugung, die Sache sei für jetzt und immer abgetan, jenes entscheidenden Gespräches nie mehr auch nur mit einer Silbe erwähnt oder in irgend-einer Weise darauf angespielt; er selbst war es, der aus dem Gedankenwege, in das er sich Wochen und Monate her eingesponnen, sich nicht mehr entwirren, nicht mehr aus dem, was hätte sein können, zu dem was nun war, sich zurückfinden konnte. Wie klug war nicht alles berechnet, wie fein angelegt gewesen? Heinrich Mlung, jung, schön, liebenswürdig; Ambrosia, wie sie ja selbst zugestanden, ihm jugendlich, für das liebste Geheimnis besorgt! Es mußte gelingen, und nun sollte der Starr-

sinn eines Weibes, das vor allen anderen auf seiner Seite stehen, seine Schmach mitempfunden, das Werk seiner Rache mitfördern sollte, alles das zerstören, niederreißen, in Schutz und Trümmer werfen? Er konnte es nicht glauben, und je mehr er darüber grübelte und grübelte, desto unglaublicher erschien es ihm. Was Ambrosia seinen Plänen an sittlichen Gründen entgegengestellt hatte, war ihm wie Worte in einer fremden Sprache gesprochen; denn er hatte den Maßstab für Recht und Unrecht, Schmach und Ehre, Schönheit und Häßlichkeit völlig verloren und fand in seiner Seele nur noch den für das seinem Zwecke Taugliche oder Untaugliche. Von den übrigen Einwürfen Ambrosias hatten ihn nur zwei ins Leben getroffen, nämlich die Hindeutung auf die Ungewißheit, welchem Geschlechte das ersehnte Kind seiner Rache angehören möchte, und dann die Darlegung der Gefahren, denen im Falle der Ausführung seines Planes sowohl sie als er selbst bloßgestellt wären, wenn Heinrich Mlung das Uebermaß des in ihn gesetzten Vertrauens auf irgendeine Weise mißbrauchen sollte. Seine hartnäckige Vorliebe für den einmal gefaßten Anschlag wußte sich jedoch mit beiden Bedenken ganz leicht abzufinden; was das erste betraf, so rechnete er mit Zuversicht darauf, daß Gottes Gerechtigkeit ihm, dem Schwerverkränkten, unmöglich einen Sohn versagen könnte; in Ansehung Mlung's beruhigte ihn die Erwägung, daß dieser, ein Fremder, in Venedig weder Einfluß noch Verbindungen besitze und daher gegen einen Mann seiner Stellung nichts unternehmen und in jedem Falle auf irgendeine Weise leicht stumm gemacht werden könne. So schien er noch immer nicht nur völlig im Recht zu sein, sondern er hielt auch noch immer seinen Plan für durchaus lebensfähig und ausführbar, wenn

es ihm nur gelänge, vorerst noch ein Rätsel zu lösen und die geheime Triebfeder zu entdecken, mit deren Aufschließen Ambrosias Bedenklichkeit schwinden, ihr Starrsinn der Notwendigkeit sich beugen müßte. Diesen und ähnlichen Gedanken gab er tagelang um so ungeörterter sich hin, als Ambrosia in dem Maße, als seine Genesung fortschritt, sich allmählich wieder in ihre Gemächer zurückzog, häufig stundenlange Besprechungen mit dem Pfarrer von Santa Maria Zobenigo, ihrem Beichtvater und Gewissensrate abhielt, und überhaupt auch ihrerseits still in sich versunken, in schweren inneren Kämpfen besangen schien. Auf diese Weise mehr und mehr sich selbst überlassen, verfiel Ruggiero unbewußt in seine alte Gewohnheit, laut zu denken, in solchem Grade zurück, daß ihm Selbstgespräche zu halten zur zweiten Natur wurde, und wie die Diener in seinem Vorzimmer lächelten, wenn sie die Stimme ihres Herrn mehr oder minder laut in den verschiedensten Tonfällen aus dessen einsamem Gemache herausklingen hörten, so starrten auf der Straße die Vorübergehenden, wenn sie das Mienenpiel und die heftige Bewegung der Hände gewahrten, mit denen Ruggiero seine leise vor sich hingemurmerten Worte begleitete, ihm erkannt nach, und es fehlte nicht an solchen, die ihm auch jetzt den Beinamen: mezzo matto, nur in einem anderen Sinne, als dies in seiner Jugend geschah, wieder beilegte. Dabei war auch seine frühere Menschlichkeit in ihrem weitesten Umfange wieder zurückgekehrt und seine einzige Erholung nach langen, einsam in seiner Stube hingebachten Tagen bestand darin, daß er sich gegen Abend zur Kirche San Giovanni e Paolo begab und dort in irgendeinem Versteck, der ihm den Hinblick auf das Reiterstandbild des Colleoni gewährte, die Zukunft Heinrich Mlung's erwartete, der noch immer zur